

Kontenvergabekonzept

Dieses Dokument soll das Prozedere für die Gewährung und den Entzug des Rechts auf privilegierten Zugriff auf den Zentralen Experimentalserver der Psychologie (ZEP) darlegen.

1 Begrifflichkeiten

privilegiertes Konto: Ein Konto im System gilt als privilegiert, wenn es kein Versuchspersonenkonto ist.

Lehrstuhl: Der Begriff „Lehrstuhl“ soll sich hier immer auf am ZEP beteiligte Lehrstühle beziehen. Lehrstühle werden durch ihre Professorin oder Vertreterinnen repräsentiert.

signiertes Dokument: Jedes Dokument kann signiert werden durch

1. Handschrift und Stempel oder
2. elektronische Signatur mit einem vom ZIH beglaubigten Zertifikat.

Die elektronische Signatur ist zu bevorzugen.

2 Aufnahme neuer Lehrstühle

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme waren am ZEP folgende Lehrstühle beteiligt:

1. Allgemeine Psychologie
2. Biopsychologie
3. Differentielle Psychologie
4. Ingenieurpsychologie
5. Methoden der Psychologie
6. Sozialpsychologie

Weitere Lehrstühle werden aufgenommen wenn eine Beitrittserklärung, welche von den ZEP-Beauftragten sowie vom aufzunehmenden Lehrstuhl signiert wurde, vorliegt. Danach wird diese Beitrittserklärung unter den beteiligten Lehrstühlen veröffentlicht und wird wirksam, insofern innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung kein Widerspruch von mehr als der Hälfte aller beteiligten Lehrstühle erfolgt.

Jede Professorin eines Lehrstuhls kann Vertreterinnen bestimmen, welche sie vertritt. Diese Entscheidung ist den ZEP-Beauftragten durch ein signiertes Dokument mitzuteilen und kann jederzeit auf die selbe Weise widerrufen werden.

3 Gewährung und Entzug eines privilegierten Kontos

3.1 Konteneröffnungsberechtigte Konten

Es gibt genau drei Konten, welche die Berechtigung zur Erstellung neuer privilegierter Konten sowie zur Löschung beziehungsweise zur Deaktivierung dieser besitzen. Diese sind die Konten der

ZEP-Beauftragten, Diana Vogel und Martin Schoemann, sowie des

Reserveadministrators, momentan Frank Leonhardt.

Änderungen dieser beiden Konten werden bestimmt durch einen Entschluss von mehr als der Hälfte aller Lehrstühle. Eine von den entscheidenden Lehrstühlen signierte schriftliche Dokumentation dieser Entscheidung ist bei den ZEP-Beauftragten zu hinterlegen.

3.2 privilegierte Konten

Ein personenbezogenes Konto für

1. eine bei einem Lehrstuhl angestellte Mitarbeiterin,
2. eine mit einem Lehrstuhl assoziierte Stipendiatin,
3. eine bei einem Lehrstuhl angestellte studentische Hilfskraft, oder
4. eine zum Zwecke des Verfassens einer Abschlussarbeit an einen Lehrstuhl gebundene Studentin

wird eröffnet, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Vorlage einer Einwilligung des Lehrstuhls, an oder mit dem die Person, für die ein Konto eröffnet werden soll, angestellt, assoziiert oder gebunden ist.
2. Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages (bei Mitarbeitern und studentischen Hilfskräften), einer Assoziierungserklärung (bei Stipendaten), oder einer Betreuungserklärung (bei Studenten) für die ein Konto benötigende Person. Assoziierungserklärungen und Betreuungserklärungen verstehen sich inklusive einer Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 6 des Sächsischen Datenschutzgesetzes.

Die Einwilligung kann vom Lehrstuhl per E-Mail vorgelegt werden, wenn in dieser E-Mail eine von der TU Dresden ausgegebene E-Mail-Adresse genannt wird, welche erkennbar zu der Person gehört, für die ein Konto eröffnet werden soll. Dann werden die Zugangsdaten an diese E-Mail-Adresse gesandt.

Alternativ kann durch ein signiertes Dokument auch der Versand der Zugangsdaten an eine andere E-Mail-Adresse veranlasst werden.

Die Zugriffsberechtigung auf das privilegierte Konto erlischt mit dem Ende des Anstellungsverhältnisses.

Der anstellende oder assoziierte Lehrstuhl verpflichtet sich, das Erlöschen des Anstellungsverhältnisses den ZEP-Beauftragten unverzüglich durch ein signiertes Dokument mitzuteilen.

3.3 privilegierte Konten für sonstige Personen

Ein personenbezogenes Konto für eine sonstige Personen wird eröffnet, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Vorlage einer Einwilligung eines Lehrstuhls,
2. Angabe eines Begründungsschreibens,
3. systemseitige Verweigerung der Einsicht in Versuchspersonendaten.

Bezüglich der Vorlage der Einwilligung gelten dieselben Bedingungen wie in Abschnitt 3.2.

Der beantragende Lehrstuhl verpflichtet sich, das Erlöschen des Kontenberechtigungsgrundes den ZEP-Beauftragten unverzüglich durch ein signiertes Dokument mitzuteilen.

3.4 Entzug der Konten

Konten werden gesperrt, wenn einer der folgenden Punkte eingetreten ist:

1. Die ZEP-Beauftragten wurden über das Entfallen des Kontenberechtigungsgrundes informiert.
2. Mehr als die Hälfte aller Lehrstühle oder der anstellende Lehrstuhl stimmt dem Entzug der Kontenberechtigung zu.

3. Das Konto war anderen Personen als der Kontenberechtigten zugänglich.
4. Daten über Versuchspersonen waren Menschen zugänglich, welche diese Informationen nicht selbst einsehen können.

Sollten die beiden letztgenannten Punkte eintreten, erfolgt die Sperrung sofort. Die betroffene Person erhält Zugriff auf ihr altes oder ein neues Konto erst nach einer Zustimmung der Datenschutzbeauftragten sowie der IT-Sicherheitsbeauftragten.